



# AMTSBLATT

für den Landkreis Rhön-Grabfeld

Herausgegeben vom Landkreis Rhön-Grabfeld

---

Bad Neustadt a. d. Saale, 27.04.2021

Nummer 18

---

Genehmigung der geschlossenen Zweckvereinbarung „Kommunale Verkehrsüberwachung“	205
Zweckvereinbarung „Kommunale Verkehrsüberwachung“	206
Bekanntmachung über die Aufhebung der geschlossenen Zweckvereinbarung „Kommunale Verkehrsüberwachung“ vom 18.02.2019	211
Aufhebung der Zweckvereinbarung „Kommunale Zweckverbindung“	212
Haushaltssatzung 2021 des Wasserzweckverbandes Mellrichstädter Gruppe	214
Haushaltssatzung 2021 des Abwasserzweckverbandes Mellrichstädter Gruppe	215
Bekanntmachung der Gemeinde Großbardorf, Planfeststellungsverfahren gem. Art. 36 ff. des BayStrWG i.V.m. Art 72 ff. des BayVwVfG für die Staatsstraße St 2280, Ortsumgehung Sulzfeld	216
Ankündigung von Kartierungsarbeiten zur Baulegistik in den Gemeinden Hendungen und Oberstreu der Verwaltungsgemeinschaft Mellrichstadt	220
Flurbereinigung und Dorferneuerung Hendungen	222
Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Photovoltaikanlage auf der Höhe“ der Gemeinde Hönheim in der Gemarkung Rothausen	223
4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hönheim	225
Bekanntmachung der Gemeinde Sulzfeld, Planfeststellungsverfahren gem. Art. 36 ff. des BayStrWG i.V.m. Art 72 ff. des BayVwVfG für die Staatsstraße St 2280, Ortsumgehung Sulzfeld	227

2.1 – 0550.1

## Bekanntmachung

**Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG);  
Genehmigung der zwischen der Verwaltungsgemeinschaft Bad Neustadt a.d.Saale und der  
Verwaltungsgemeinschaft Bad Brückenau für den Markt Geroda geschlossenen Zweckver-  
einbarung „Kommunale Verkehrsüberwachung“**

Die Verwaltungsgemeinschaft Bad Neustadt a.d.Saale und die Verwaltungsgemeinschaft Bad Brückenau für die Mitgliedsgemeinde Geroda haben eine Zweckvereinbarung über die Übertragung der hoheitlichen Tätigkeiten bei der Aufgabenerfüllung im Rahmen der gemeindlichen Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes geschlossen.

Das Landratsamt Rhön-Grabfeld hat als Aufsichtsbehörde mit Bescheid vom 21.04.2021, Az. 2.1 - 0550.1, die o.g. Zweckvereinbarung nach Art. 12 Abs. 2 KommZG rechtsaufsichtlich genehmigt.

Nachfolgend wird die Zweckvereinbarung amtlich bekannt gemacht.

Bad Neustadt a. d. Saale, den 21.04.2021  
Landratsamt Rhön-Grabfeld

gez.

Wallrapp  
Regierungsrätin

## **Zweckvereinbarung**

### **Kommunale Verkehrsüberwachung**

zwischen

der Verwaltungsgemeinschaft Bad Neustadt a. d. Saale,  
vertreten durch Herrn Gemeinschaftsvorsitzenden Erster Bürgermeister Georg Straub,  
Goethestraße 1, 97616 Bad Neustadt a. d. Saale,

nachfolgend Verwaltungsgemeinschaft Bad Neustadt a. d. Saale genannt,

und

der Verwaltungsgemeinschaft Bad Brückenau,  
vertreten durch Herrn Gemeinschaftsvorsitzenden Erster Bürgermeister Dieter Muth,  
Sinnaustraße 14a, 97769 Bad Brückenau,

nachfolgend Verwaltungsgemeinschaft Bad Brückenau genannt,

und

dem Markt Geroda,  
vertreten durch Herrn Ersten Bürgermeister Alexander Schneider,  
Kirchberg 2, 97779 Geroda,

nachfolgend Gemeinde genannt.

Gemäß Art. 2 Abs. 1 und Art. 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) schließen die oben genannten Körperschaften folgende Zweckvereinbarung:

#### **§ 1 Aufgabe**

(1) Die Verwaltungsgemeinschaften und die Gemeinden sind aufgrund von § 88 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes, die Verstöße gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen betreffen, in gleicher Weise zuständig, wie die Dienststellen der Bayerischen Landespolizei. Die Gemeinden führen die Geschwindigkeitsüberwachung im übertragenen Wirkungskreis nach Maßgabe der für die polizeiliche Geschwindigkeitsüberwachung geltenden Vorschriften durch. Soweit die Gemeinden einer Verwaltungsgemeinschaft angehören, obliegt diese Aufgabe der Verwaltungsgemeinschaft gemäß Art. 4 Abs. 1 Satz 1 Verwaltungsgemeinschaftsordnung (VGemO).

(2) Umfang und Zeitraum der Geschwindigkeitsüberwachung durch den Markt Geroda bestimmt sich nach der Vereinbarung der Verwaltungsgemeinschaft Bad Brückenau mit dem Polizeipräsidium Unterfranken.

## § 2 Zusammenarbeit

(1) Die für die Abwicklung der Ordnungswidrigkeiten notwendige Verwaltungsarbeit wird von der Verwaltungsgemeinschaft Bad Neustadt a. d. Saale durchgeführt (§ 3 Übertragung hoheitlicher Befugnisse). Das für die Durchführung der Aufgaben benötigte Personal wird von der Verwaltungsgemeinschaft Bad Neustadt a. d. Saale gestellt und vergütet.

(2) Die erforderliche Vereinbarung mit der Landespolizei zur räumlichen und zeitlichen Abgrenzung der beiderseitigen Tätigkeit bei der Durchführung der kommunalen Verkehrsüberwachung trifft die Verwaltungsgemeinschaft Bad Brückenau.

## § 3 Übertragung hoheitlicher Aufgaben und Befugnisse

(1) Die Verwaltungsgemeinschaft Bad Brückenau für den Markt Geroda überträgt der Verwaltungsgemeinschaft Bad Neustadt a. d. Saale alle für die Durchführung der Geschwindigkeitsüberwachung notwendigen hoheitlichen Befugnisse und Aufgaben ihres eigenen Zuständigkeitsbereichs. Das sind u. a.

1. Ahndung von Verkehrsverstößen im fließenden Verkehr
2. EDV-Verarbeitung der Verwarnungen und Bußgeldbescheide entsprechend den vorgegebenen gesetzlichen Bestimmungen des OWiG
3. Termingerechte Versendung und Bearbeitung der Anhörungsbögen
4. Versendung der Fahrerermittlungen
5. Bearbeitung der zurückgesandten Fahrerermittlungen
6. Komplette Durchführung des Bußgeldverfahrens
7. Bearbeitung der Einsprüche gegen Bußgeldbescheide und Weiterleitung über die Staatsanwaltschaft an das zuständige Amtsgericht
8. Aufbewahrung und fristgerechte Rückgabe der einbehaltenen Führerscheine
9. Aufbewahrung der Akten
10. Niederschlagung von Verfahren

§ 3 Abs. 3 dieser Vereinbarung bleibt unberührt.

(2) Die Vollstreckung von Bußgeldentscheidungen wird von der Verwaltungsgemeinschaft Bad Neustadt a. d. Saale durchgeführt (§§ 89 bis 108 OWiG).

(3) Die Messung zur Geschwindigkeitsüberwachung ist von der Verwaltungsgemeinschaft Bad Brückenau nicht auf die Verwaltungsgemeinschaft Bad Neustadt a. d. Saale übertragen.

(4) Die näheren Einzelheiten der Durchführung der Geschwindigkeitsüberwachung sind in der Dienstanordnung der Verwaltungsgemeinschaft Bad Brückenau geregelt.

#### **§ 4 Technisches Gerät**

Die Durchführung der Geschwindigkeitsüberwachung regelt die Verwaltungsgemeinschaft Bad Brückenau im Rahmen der rechtlichen Voraussetzungen. Die Anschaffung eigenen Geräts bleibt dem Einvernehmen der beteiligten Körperschaften vorbehalten.

#### **§ 5 Kostenverteilung**

(1) Die Verwaltungskosten (Personal- und Sachkosten) berechnen sich nach tatsächlichem Aufwand auf Basis einer Vollkostenrechnung der Verwaltungsgemeinschaft Bad Neustadt a. d. Saale für ihre Tätigkeiten nach § 3 für die Verwaltungsgemeinschaft Bad Brückenau und andere Gemeinden bzw. Verwaltungsgemeinschaften.

(2) Die Aufteilung der nach Absatz 1 errechneten Verwaltungskosten erfolgt durch die Verstoßzahlen aller Gemeinden, welche auf Grundlage von Zweckvereinbarungen Tätigkeiten nach § 3 auf die Verwaltungsgemeinschaft Bad Neustadt a. d. Saale übertragen haben.

(3) Auf Grundlage der nach Absatz 1 ermittelten Vollkostenrechnung und der nach Absatz 2 ermittelten Verstoßzahlen errechnet sich die für den Markt Geroda zu zahlende maßgebliche Fallpauschale. Diese Fallpauschale ist auch Grundlage für die Abrechnung mit den Gemeinden, welche mit einer gesonderten Zweckvereinbarung Tätigkeiten nach § 3 auf die Verwaltungsgemeinschaft Bad Neustadt a. d. Saale übertragen haben.

(4) Die Abrechnung erfolgt kalenderjährlich bis zum 31.01. des Folgejahres.

#### **§ 6 Verteilung der Verwarnungs- und Bußgelder**

(1) Die bei der Geschwindigkeitsüberwachung anfallenden Verwarnungs-/Bußgelder stehen der Verwaltungsgemeinschaft Bad Brückenau bezogen auf ihre an dieser Zweckvereinbarung beteiligte Mitgliedsgemeinde zu, in deren Gebiet der Verkehrsverstoß begangen wurde.

(2) Die Verwaltungsgemeinschaft Bad Neustadt a. d. Saale erstellt zum 01.07. des Jahres Zwischenabrechnungen auf Grundlage der vorjährigen Fallpauschale für die Leistungen der Verwaltungsgemeinschaft, aus der sich die Anzahl und die Höhe der Verwarnungs- und Bußgelder bezogen auf die jeweilige Kommune für die die Verwaltungsgemeinschaft Bad Neustadt a. d. Saale tätig ist, ergibt. Die anfallenden Verwarnungs- und Bußgelder werden von der Verwaltungsgemeinschaft Bad Neustadt a. d. Saale mit den anfallenden Fallpauschalen verrechnet. Mehreinnahmen werden spätestens zwei Wochen nach dem Termin in Satz 1 zur Zahlung fällig.

(3) Im Rahmen der Jahresabrechnung gemäß § 5 Abs. 4 werden die aufgrund der Zwischenabrechnung geleisteten Zahlungen verrechnet. Etwaige Mehr- oder Mindereinnahmen werden spätestens zwei Wochen nach Stellung der Jahresabrechnung fällig.

### **§ 7 Mitwirkung der Mitgliedsgemeinden von Verwaltungsgemeinschaften**

(1) Der unterzeichnende Markt Geroda bestätigt als Mitgliedsgemeinde der Verwaltungsgemeinschaft Bad Brückenau, dass die Einführung der Geschwindigkeitsüberwachung in ihrem Gemeindegebiet sowie der Abschluss dieser Zweckvereinbarung auf Grundlage eines Gemeinderatsbeschlusses dem Willen ihrer Gemeinde entsprechen und eine ausführliche Abstimmung im Sinne des Art. 4 Abs. 1 Satz 2 VGemO stattfand.

(2) Im Innenverhältnis vereinbart der Markt Geroda mit seiner Verwaltungsgemeinschaft, dass er mögliche Kostenunterdeckungen der Kommunalen Geschwindigkeitsüberwachung für seine Verwaltungsgemeinschaft trägt. Kostenüberdeckungen durch Verwarnungsgelder und Bußgelder fließen dem Markt Geroda zu. Es erfolgt dazu eine kalenderjährliche Abrechnung.

### **§ 8 Dauer der Zweckvereinbarung, Kündigung**

(1) Diese Vereinbarung gilt auf unbestimmte Zeit.

(2) Sie kann unter Einhaltung einer einjährigen Frist jeweils zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären und allen anderen an der Zweckvereinbarung beteiligten Körperschaften bekannt zu geben.

(3) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

### § 9 Genehmigung dieser Zweckvereinbarung

(1) Diese Zweckvereinbarung bedarf gemäß Art. 12 Abs. 2 KommZG der Genehmigung durch das Landratsamt Rhön-Grabfeld. Den Genehmigungsantrag stellt die Verwaltungsgemeinschaft Bad Neustadt a. d. Saale.

(2) Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der an dieser Vereinbarung Beteiligten soll die Aufsichtsbehörde angerufen werden.

### § 10 Inkrafttreten

Die Zweckvereinbarung tritt am 01.05.2021 in Kraft.

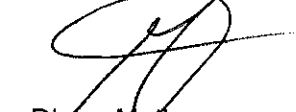
Bad Neustadt a. d. Saale, den 16. März 2021

**Verwaltungsgemeinschaft  
Bad Neustadt a. d. Saale**



Georg Straub  
Erster Bürgermeister  
Gemeinschaftsvorsitzender

**Verwaltungsgemeinschaft  
Bad Brückenau**



Dieter Muth  
Erster Bürgermeister  
Gemeinschaftsvorsitzender

**Markt Geroda**



Alexander Schneider  
Erster Bürgermeister

2.1 – 0550.1

## Bekanntmachung

**Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG);  
Genehmigung der zwischen der Verwaltungsgemeinschaft Bad Neustadt a.d.Saale und der  
Verwaltungsgemeinschaft Bad Brückenau für die Mitgliedsgemeinde Oberleichtersbach  
geschlossenen Vereinbarung über die Aufhebung der Zweckvereinbarung „Kommunale  
Verkehrsüberwachung“ vom 18.02.2019**

Die Verwaltungsgemeinschaft Bad Neustadt a.d.Saale und die Verwaltungsgemeinschaft Bad Brückenau für die Mitgliedsgemeinde Oberleichtersbach haben durch gemeinsame Vereinbarung vom 26.03.2021 die am 18.02.2019 geschlossene Zweckvereinbarung „Kommunale Verkehrsüberwachung“ aufgehoben.

Das Landratsamt Rhön-Grabfeld hat als Aufsichtsbehörde mit Bescheid vom 21.04.2021, Az. 2.1 - 0550.1, die Vereinbarung über die Aufhebung der o.g. Zweckvereinbarung nach Art. 14 Abs. 2 i.V.m. Art 12 Abs. 2 KommZG rechtsaufsichtlich genehmigt.

Nachfolgend wird die Vereinbarung über die Aufhebung der Zweckvereinbarung amtlich bekannt gemacht.

Bad Neustadt a. d. Saale, den 21.04.2021  
Landratsamt Rhön-Grabfeld

gez.

Wallrapp  
Regierungsrätin



## Vereinbarung

zwischen

der Verwaltungsgemeinschaft Bad Neustadt a. d. Saale,  
vertreten durch Herrn Gemeinschaftsvorsitzenden Erster Bürgermeister Georg Straub,  
Goethestraße 1, 97616 Bad Neustadt a. d. Saale

nachfolgend Verwaltungsgemeinschaft Bad Neustadt a. d. Saale genannt,

und

der Verwaltungsgemeinschaft Bad Brückenau,  
vertreten durch Herrn Gemeinschaftsvorsitzenden Erster Bürgermeister Dieter Muth,  
Sinnastraße 14a, 97769 Bad Brückenau

nachfolgend Verwaltungsgemeinschaft Bad Brückenau genannt,

und

der Gemeinde Oberleichtersbach  
vertreten durch Herrn Zweiten Bürgermeister Roland Wehner,  
Lindenstraße 10, 97789 Oberleichtersbach

nachfolgend Gemeinde genannt.

### **über die Aufhebung der Zweckvereinbarung Kommunale Verkehrsüberwachung**

Gemäß Art. 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) schließen die oben genannten Körperschaften folgende Vereinbarung:

#### **§ 1 Aufhebung**

(1) Die Verwaltungsgemeinschaft Bad Neustadt a. d. Saale, die Verwaltungsgemeinschaft Bad Brückenau und die Gemeinde Oberleichtersbach heben die Zweckvereinbarung über die kommunale Verkehrsüberwachung vom 18.02.2019 im gegenseitigen Einvernehmen auf.

(2) Die Zweckvereinbarung wird rückwirkend zum 31.12.2020 aufgehoben.

#### **§ 2 Auseinandersetzung**

Die Beteiligten sind sich einig darüber, dass eine Auseinandersetzung entsprechend den rechtlichen Vorgaben des Art. 14 Abs. 4 KommZG vorliegend nicht erforderlich ist.

**§ 3 Inkrafttreten**

Diese Vereinbarung tritt rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft.

Bad Neustadt a. d. Saale, den 26. März 2021

**Verwaltungsgemeinschaft  
Bad Neustadt a. d. Saale**

  
Georg Straub  
Erster Bürgermeister  
Gemeinschaftsvorsitzender

**Verwaltungsgemeinschaft  
Bad Brückenau**

  
Dieter Muth  
Erster Bürgermeister  
Gemeinschaftsvorsitzender

**Gemeinde Oberleichtersbach**

  
Roland Wehner  
Zweiter Bürgermeister

I/08 - 941 – he/her

## **Amtliche Bekanntmachung**

### **der Haushaltssatzung des Wasserzweckverbandes Mellrichstädter Gruppe für das Haushaltsjahr 2021**

#### **A**

Die Verbandsversammlung des Wasserzweckverbandes Mellrichstädter Gruppe hat am 17. März 2021 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 beschlossen. Sie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2021 in Kraft.

Die Haushaltssatzung wird durch Niederlegung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Mellrichstadt (Hauptstraße 4, Zimmer-Nr. 210) amtlich bekannt gemacht.

Gleichzeitig wird der Haushaltsplan eine Woche lang, nämlich in der Zeit vom

**4. bis 11. Mai 2021**


öffentlich aufgelegt (Art. 25 Abs. 1 und Art. 41 Abs. 1 KommZG i. V. m. Art. 65 Abs. 3 GO). Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen außerdem während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Mellrichstadt, Zimmer-Nr. 210, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit (§ 4 Abs. 2 BekV).

#### **B**

Das Landratsamt Rhön-Grabfeld hat mit Schreiben vom 14.04.2021, Az: 2.1 - 9410 - 2021, die Haushaltssatzung rechtsaufsichtlich genehmigt.

Mellrichstadt, 19.04.2021

**Wasserzweckverband  
Mellrichstädter Gruppe**

**Kraus**   
1. Vorsitzender des  
Wasserzweckverbandes  
Mellrichstädter Gruppe

I/08 - 941 – he/her

## **Amtliche Bekanntmachung**

### **der Haushaltssatzung des Wasserzweckverbandes Mellrichstädter Gruppe für das Haushaltsjahr 2021**

#### **A**

Die Verbandsversammlung des Wasserzweckverbandes Mellrichstädter Gruppe hat am 17. März 2021 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 beschlossen. Sie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2021 in Kraft.

Die Haushaltssatzung wird durch Niederlegung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Mellrichstadt (Hauptstraße 4, Zimmer-Nr. 210) amtlich bekannt gemacht.

Gleichzeitig wird der Haushaltsplan eine Woche lang, nämlich in der Zeit vom

**4. bis 11. Mai 2021**


öffentlich aufgelegt (Art. 25 Abs. 1 und Art. 41 Abs. 1 KommZG i. V. m. Art. 65 Abs. 3 GO). Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen außerdem während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Mellrichstadt, Zimmer-Nr. 210, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit (§ 4 Abs. 2 BekV).

#### **B**

Das Landratsamt Rhön-Grabfeld hat mit Schreiben vom 14.04.2021, Az: 2.1 - 9410 - 2021, die Haushaltssatzung rechtsaufsichtlich genehmigt.

Mellrichstadt, 19.04.2021

**Wasserzweckverband  
Mellrichstädter Gruppe**

**Kraus**   
1. Vorsitzender des  
Wasserzweckverbandes  
Mellrichstädter Gruppe



# BEKANNTMACHUNG

## Gemeinde Großbardorf

**Planfeststellungsverfahren gemäß Art. 36 ff. des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) i.V.m. Art. 72 ff. des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) für die Staatsstraße St 2280 (Stadtlauringen – Saal a.d. Saale), Ortsumgehung Sulzfeld (Abschnitt 320, Station 1.305 – Abschnitt 380, Station 0.120; Bau-km 0+000 – Bau-km 3+740; Landkreis Rhön-Grabfeld)**

Für das o.a. Straßenbauvorhaben hat das Staatliche Bauamt Schweinfurt, Mainberger Straße 14, 97422 Schweinfurt, bei der Regierung von Unterfranken, Würzburg, die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens beantragt. Vorhabens- und Straßenbaulastträger ist der Freistaat Bayern, vertreten durch das Staatliche Bauamt Schweinfurt.

Die Staatsstraße beginnt im Süden in Schweinfurt (an der Bundesstraße B 286) und verläuft nach Norden über Stadtlauringen (Landkreis Schweinfurt), Sulzfeld, Kleinbardorf, Kleineibstadt bis Saal a.d. Saale (Landkreis Rhön-Grabfeld), wo sie in die Bundesstraße B 279 mündet. Derzeit führt die St 2280 von Süden nach Norden durch den Ort Sulzfeld und mündet im Sulzfelder Gemeindeteil Kleinbardorf in die Staatsstraße 2282 (Großbardorf – Bad Königshofen im Grabfeld). Dort zweigt sie dann ca. 300 m westlich dieser Einmündung in Kleinbardorf wieder nach Norden ab und führt dann weiter nach Kleineibstadt, einen Gemeindeteil von Großeibstadt.

Geplant ist, die St 2280 aus den Ortsbereichen von Sulzfeld und Kleinbardorf herauszuführen. Die geplante Trasse der Ortsumgehung Sulzfeld im Zuge der St 2280 zweigt ca. 1,4 km südlich von Sulzfeld im Bereich des „Sandhofs“ nach Nordosten ab, führt östlich des Ortes und östlich der „Obermühle“ und „Untermühle“ an Sulzfeld vorbei und endet nach ca. 3,7 km Gesamtlänge westlich von Kleinbardorf im Bereich der bestehenden Staatsstraße in Richtung Großeibstadt (zwischen Kleinbardorf und Großbardorf). Diese neue Kreuzung soll als Kreisverkehr ausgebildet werden. Die neue Staatsstraße soll größtenteils im Gebiet der Gemeinde Sulzfeld liegen. Für die Straßenbaumaßnahme einschließlich der naturschutzrechtlichen Vermeidungs- Verminderungs- und Kompensationsmaßnahmen sollen Grundstücke in der Gemarkung Sulzfeld und Kleinbardorf (Gemeinde Sulzfeld) sowie in der Gemarkung Großbardorf (Gemeinde Großbardorf) in Anspruch genommen werden. Die bestehende St 2280 soll vom Beginn der Verlegungsstrecke südlich von Sulzfeld bis zur Einmündung der Kreisstraße NES 43 in der Ortsmitte Sulzfeld zur Kreisstraße und im weiteren Verlauf nach Norden bis zur Einmündung in die Staatsstraße St 2282 (Großbardorf – Bad Königshofen im Grabfeld) in Kleinbardorf zur Gemeindeverbindungsstraße abgestuft werden.

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen, die das Vorhaben, seinen Anlass und die von dem Vorhaben betroffenen Grundstücken und Anlagen des Vorhabens erkennen lassen), liegt zur allgemeinen Einsicht aus bei

**der Verwaltungsgemeinschaft Bad Königshofen i.Gr., Josef-Sperl-Straße 3, 97631 Bad Königshofen i. Gr.**

**In der Zeit vom 03. Mai 2021 bis einschließlich 02. Juni 2021**

### Während der Dienststunden

Montag: 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr und 13:30 Uhr bis 15:30 Uhr  
 Dienstag: 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr und 13:30 Uhr bis 15:30 Uhr  
 Mittwoch: 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr und 13:30 Uhr bis 15:30 Uhr  
 Donnerstag: 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr und 13:30 Uhr bis 17:30 Uhr  
 Freitag: 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Außerdem können die Unterlagen auf der Internetseite der Regierung von Unterfranken unter <https://www.regierung.unterfranken.bayern.de> und unter der Rubrik „Service“ – „Straßenrechtliche

Planfeststellungen“ – „Aktuell laufende Verfahren“

([https://www.regierung.unterfranken.bayern.de/service/planfeststellun/aktuelle\\_verfahren/index.html](https://www.regierung.unterfranken.bayern.de/service/planfeststellun/aktuelle_verfahren/index.html)) eingesehen werden. Maßgeblich ist jedoch allein der Inhalt der ausgelegten Unterlagen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Einsichtnahme in die Planunterlagen zur Wahrung des Gesundheitsschutzes von einer telefonischen Anmeldung bei der Verwaltungsgemeinschaft abhängig gemacht werden kann. Die Einsichtnahme muss in einem gesondertem Raum stattfinden, der nur einzeln oder von Personen, die demselben Hausstand angehören, betreten werden darf. Die Verwaltungsgemeinschaft Bad Königshofen i. Gr. bittet deshalb dringend um Voranmeldung unter der **Telefonnummer 09761 402-34**.

1. Bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis einschließlich

**16. Juni 2021**

kann jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, gegen den Plan Einwendungen erheben (Art. 73 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG)

Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach Art. 74 BayVwVfG einzulegen, können bis zum Ablauf der vorgenannten Frist zu dem Vorhaben Stellung nehmen (Art. 73 Abs. 4 Satz 5 BayVwVfG).

Die Einwendungen sind schriftlich oder zur Niederschrift bei

**der Verwaltungsgemeinschaft Bad Königshofen i.Gr., Josef-Sperl-Straße 9, 97631 Bad Königshofen i.Gr.**

oder bei der Anhörungsbehörde

**Regierung von Unterfranken, 97064 Würzburg  
Hausanschrift: Peterplatz 9, 97070 Würzburg**

zu erheben. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen (E-Mail-Adresse der Regierung: [Poststelle@reg-ufr.bayern.de](mailto:Poststelle@reg-ufr.bayern.de); E-Mail-Adresse der Verwaltungsgemeinschaft: [bauamt@vg-koen.de](mailto:bauamt@vg-koen.de)) im Übrigen sind Einwendungen und Äußerungen die elektronisch übermittelt werden (z.B. E-Mail ohne qualifizierte Signatur), unzulässig.

Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Bei Einwendungen und Äußerungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner für das Verfahren zu bezeichnen, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Diese Angaben müssen deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten sein. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein.

2. Nach Ablauf der Einwendungsfrist, also mit Ablauf des 19. Mai 2021, sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (Art. 73 Abs. 4 Satz 6 BayVwVfG).
3. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen einen

Planfeststellungsbeschluss (Art. 74 BayVwVfG) einzulegen, von der Auslegung des Plans (Art. 73 Abs. 4 Satz 5 BayVwVfG).

4. Die Regierung von unterfranken erörtert die rechtzeitig gegen den Plan erhobenen Einwendungen. Der Erörterungstermin wird mindestens 1 Woche vorher ortsüblich bekanntgemacht.  
  
Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben (bei gleichförmigen Einwendungen deren Vertreter oder Bevollmächtigte), sowie die Vereinigungen, die fristgerecht Stellung genommen haben, werden von dem Erörterungstermin gesondert benachrichtigt. Falls mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind, können diejenigen, die Einwendung erhoben haben, bzw. als Vereinigung Stellung genommen haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden.
5. Bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.
6. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist auf Verlangen der Regierung von Unterfranken durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Regierung von Unterfranken zu geben ist.
7. Durch Einsichtnahme in die ausgelegten Unterlagen, durch Äußerungen oder Erhebung von Einwendungen und durch Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Aufwendungen können nicht erstattet werden.
8. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
9. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
10. Von Beginn der Auslegung des Plans an treten Beschränkungen hinsichtlich der Errichtung und Änderung von baulichen Anlagen in der Nähe der geplanten Straße in Kraft (Art. 27 i.V.m. Art. 23 bis Art. 26 BayStrWG). Vom Beginn der Auslegung der Pläne in Planfeststellungsverfahren an dürfen außerdem auf dem vom Plan betroffenen Flächen bis zu ihrer Übernahme durch den Träger der Straßenbaulast wesentlich wertsteigernde oder das Straßenbauvorhaben erheblich erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden. Veränderungen, die in rechtlich zulässiger Weise vorher begonnen worden sind. Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung sind hiervon ausgenommen (Art. 27 b Abs. 1 BayStrWG).
11. Für das Vorhaben besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, wie eine entsprechende Vorprüfung ergeben hat (§ 5 Abs. 1 und § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung –UVPG). Näheres macht die Regierung von Unterfranken in ihrem Amtsblatt bekannt.

12. Hinweis zur Datenschutzgrundverordnung (DSGVO):

Aufgrund der seit dem 25. Mai 2018 anwendbaren DSGVO wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit im o.g. Planfeststellungsverfahren die erhobenen Einwendungen und darin mitgeteilten personenbezogenen Daten ausschließlich für das Planfeststellungsverfahren von der Planfeststellungsbehörde (Regierung von Unterfranken, Peterplatz 9, 97070 Würzburg) erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Die persönlichen Daten werden benötigt, um die Betroffenheit beurteilen zu können. Sie werden so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen

Aufbewahrungsfristen für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Die Daten können an den Vorhabensträger und seine mitarbeitenden Büros zur Auswertung der Einwendungen und Stellungnahmen weitergegeben werden. Insoweit handelt es sich um eine erforderliche und somit rechtmäßige Verarbeitung aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung gem. Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe c DSGVO. Weitere Informationen finden Sie unter <https://www.regierung.unterfranken.bayern.de/meta/datenschutz/index.html> und [https://www.regierung.unterfranken.bayern.de/mam/service/hinweise\\_nach\\_der\\_datenschutztzgrundverordnun\\_im\\_mit\\_antragsformularen.pdf](https://www.regierung.unterfranken.bayern.de/mam/service/hinweise_nach_der_datenschutztzgrundverordnun_im_mit_antragsformularen.pdf).

Großbardorf, 16.04.2021



Josef Demar  
1. Bürgermeister  
Gemeinde Großbardorf



## **SuedLink: Ankündigung von Kartierungsarbeiten zur Baulegistik in den Gemeinden Hendungen und Oberstreu der Verwaltungsgemeinschaft Mellrichstadt**

Die Übertragungsnetzbetreiber TransnetBW GmbH und TenneT TSO GmbH planen in ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereichen den Bau der erdverlegten Gleichstrom-Verbindung SuedLink. Aktuell hat SuedLink im Abschnitt D2 (südlich Landesgrenze Thüringen/Bayern bis Konverterstation Bergheinfeld West bzw. Landkreisgrenze Schweinfurt/Bad Kissingen) das Planfeststellungsverfahren mit Einreichung des Antrags auf Planfeststellung nach § 19 Netzausbaubeschleunigungsgesetz (NABEG) eröffnet. Im Zuge des Planfeststellungsverfahrens finden Kartierungsarbeiten statt. Dazu werden mögliche, für die Bauphase notwendige Logistikflächen innerhalb und außerhalb des festgelegten 1.000-Meter breiten Korridors kartiert. Die Kartierungen hinsichtlich Flora und Fauna dienen der Ermittlung und Erweiterung der Datengrundlage. Die gewonnenen Daten und deren fachliche Bewertung sind Bestandteil der sogenannten Unterlagen nach § 21 NABEG. Mit den geplanten Untersuchungen ist keine Festlegung für einen Leitungsverlauf verbunden.

### **Umfang der Kartierungsarbeiten**

Die Kartierzeiträume orientieren sich an den verschiedenen Lebenszyklen der Fauna und Flora. Auch Art und Umfang der Kartierungen sind abhängig von der Art bzw. Artengruppe, die kartiert wird und können – je nach Artengruppe – in Form von Begehungen und Sichtbeobachtungen, aber auch durch das Ausbringen von Lockstöcken, geeigneten Versteckmöglichkeiten oder Hand- und Kescherfänge erfolgen.

### **Informationen zu den Kartierungsarbeiten**

Für die Kartierungen ist es erforderlich, land- oder forstwirtschaftlich genutzte, private und öffentliche Wege und im Einzelfall Grundstücke zu betreten und / oder zu befahren. In der Regel werden sie zu Fuß durchgeführt und dauern – je nach Ziel der Kartierung – zwischen 15 Minuten bis zu mehreren Stunden pro Tag.

### **Eventuelle Schäden**

Durch die Kartierungsarbeiten werden im Regelfall keine Schäden verursacht. Sollte es trotz aller Vorsicht zu Flurschäden kommen, werden diese durch die TransnetBW GmbH bzw. durch die von ihr beauftragten Firmen zeitnah beseitigt oder entsprechend den gesetzlichen Regelungen angemessen entschädigt.

### **Bekanntmachung und Termine**

Die Berechtigung zur Durchführung dieser Vorarbeiten ergibt sich aus § 44 Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) in Verbindung mit § 18 Absatz 5 NABEG. Mit dieser ortsüblichen Bekanntmachung werden den Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten die Vorarbeiten als Maßnahme gemäß § 44 Absatz 2 EnWG mitgeteilt. Die Kartierungsarbeiten erfolgen in den Gemeinden Hendungen und Oberstreu der Verwaltungsgemeinschaft Mellrichstadt im Zeitraum von **20.05.2021 bis 31.12.2021**.

Die betroffenen Grundstücke ergeben sich aus den Flurstücklisten und den zugehörigen Planunterlagen. Diese liegen am Auslageort der Verwaltungsgemeinschaft Mellrichstadt nur nach telefonischer Anmeldung unter Telefonnummer 09776 608-0 zur öffentlichen Einsicht aus: Verwaltungsgemeinschaft Mellrichstadt, Bürgeramt, Hauptstraße 4, 97638 Mellrichstadt. Bitte tragen Sie am Auslageort einen medizinischen Mund-Nase-Schutz.

Mitarbeiter der TransnetBW GmbH oder von ihnen beauftragte Firmen informieren die von den genannten Maßnahmen berührten Eigentümer und Nutzungsberechtigten gegebenenfalls zusätzlich schriftlich, sofern im Rahmen der Kartierungen temporäre Installationen (z.B. Nistkästen oder Lockstöcke) ausgebracht werden.

### **Kontakt für Rückfragen**

Für Fragen und Mitteilungen zur Durchführung der Kartierungsarbeiten stehen Mitarbeiter der **TransnetBW GmbH** gerne zur Verfügung:

TransnetBW GmbH  
Tel.: 0800 3804701  
E-Mail: [suedlink@transnetbw.de](mailto:suedlink@transnetbw.de)

TenneT ist bei SuedLink für den nördlichen Trassenabschnitt und die Konverter in Schleswig-Holstein und Bayern zuständig. In den Zuständigkeitsbereich von TransnetBW fallen der südliche Trassenabschnitt und der Konverter in Baden-Württemberg.

**Anlage 1**

Flurneuordnung und Dorferneuerung Hendungen 2  
Gemeinde Hendungen, Landkreis Rhön-Grabfeld

**Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen nach  
§ 41 Flurbereinigungsgesetz –FlurbG–  
Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 5 des Gesetzes über die Umwelt-  
verträglichkeitsprüfung –UVPG–**

**BEKANNTGABE**

Die Teilnehmergeinschaft Flurbereinigung Hendungen 2 hat beim Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken die Genehmigung des Plans über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen nach § 41 FlurbG beantragt.

Für die Änderung der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen war gemäß § 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. Nr. 16.1 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.

Die Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung –UVPG– liegt

**vom 07.06. mit 21.06.2021**

**im Rathaus der Verwaltungsgemeinschaft Bad Königshofen i. Grabfeld**

während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht für die Beteiligten nieder.

Würzburg, den 23.04.2021  
Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken

*Heribert Römert*

Heribert Römert  
Techn. Amtsrat

# BEKANNTMACHUNG

## Gemeinde Höchstheim

### BEKANNTMACHUNG

für

#### **Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Photovoltaikanlage auf der Höhe“ der Gemeinde Höchstheim in der Gemarkung Rothausen**

##### **Bekanntgabe des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 BauGB**

Der Gemeinderat der Gemeinde Höchstheim hat in seiner Sitzung am 10.12.2020 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Photovoltaikanlage auf der Höhe“ in der Gemarkung Rothausen beschlossen.

Die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Photovoltaikanlage auf der Höhe“ erfolgt gemäß § 8 Abs. 3 BauGB parallel zur 4. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Höchstheim.

Planungsanlass ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Sondergebiets (SO) Photovoltaikanlage und deren Nutzung auf den Fl.Nrn. 327 und 328 der Gemarkung Rothausen.

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Photovoltaikanlage auf der Höhe“ umfasst insgesamt ca. 3 ha Gesamtfläche im Bereich der Grundstücke Fl.Nrn. 327 und 328 der Gemarkung Rothausen. Die räumliche Lage des Geltungsbereichs kann dem nachfolgenden Planausschnitt entnommen werden.





# BEKANNTMACHUNG

## Gemeinde Höchstheim

---

---

Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Die Erstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Photovoltaikanlage auf der Höhe“ erfolgt durch die Firma Greenovative GmbH in Zusammenarbeit mit dem Planungsbüro Team 4 aus Nürnberg.

Höchstheim, den 16.04.2021

Michael Hey  
1. Bürgermeister



# BEKANNTMACHUNG

## Gemeinde Höchstheim

### BEKANNTMACHUNG

für

#### 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Höchstheim

##### Bekanntgabe des Änderungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Höchstheim hat in seiner Sitzung am 10.12.2020 die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes für ein Teilgebiet der Gemarkung Rothausen beschlossen.

Die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt gemäß § 8 Abs. 3 BauGB parallel zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Photovoltaikanlage auf der Höhe“; Gmkg. Rothausen.

Planungsanlass ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Sondergebiets (SO) Photovoltaikanlage und deren Nutzung auf den Fl. Nrn. 327 und 328 der Gemarkung Rothausen.

Der Änderungsbereich der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst insgesamt ca. 3 ha Gesamtfläche im Bereich der Grundstücke Fl.Nrn. 327 und 328 der Gemarkung Rothausen. Die räumliche Lage des Änderungsbereichs kann dem nachfolgenden Planausschnitt entnommen werden.



Ausschnitt FNP der Gemeinde Höchstheim, Gmkg. Rothausen



# BEKANNTMACHUNG

## Gemeinde Höchstheim

---

Der Änderungsbeschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt durch die Firma Greenovative GmbH in Zusammenarbeit mit dem Planungsbüro Team 4 aus Nürnberg.

Höchstheim, den 16.04.2021



Michael Hey  
1, Bürgermeister





# BEKANNTMACHUNG

## Gemeinde Sulzfeld

**Planfeststellungsverfahren gemäß Art. 36 ff. des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) i.V.m. Art. 72 ff. des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) für die Staatsstraße St 2280 (Stadtlauringen – Saal a.d. Saale), Ortsumgehung Sulzfeld (Abschnitt 320, Station 1.305 – Abschnitt 380, Station 0.120; Bau-km 0+000 – Bau-km 3+740; Landkreis Rhön-Grabfeld)**

Für das o.a. Straßenbauvorhaben hat das Staatliche Bauamt Schweinfurt, Mainberger Straße 14, 97422 Schweinfurt, bei der Regierung von Unterfranken, Würzburg, die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens beantragt. Vorhabens- und Straßenbaulastträger ist der Freistaat Bayern, vertreten durch das Staatliche Bauamt Schweinfurt.

Die Staatsstraße beginnt im Süden in Schweinfurt (an der Bundesstraße B 286) und verläuft nach Norden über Stadtlauringen (Landkreis Schweinfurt), Sulzfeld, Kleinbardorf, Kleineibstadt bis Saal a.d. Saale (Landkreis Rhön-Grabfeld), wo sie in die Bundesstraße B 279 mündet. Derzeit führt die St 2280 von Süden nach Norden durch den Ort Sulzfeld und mündet im Sulzfelder Gemeindeteil Kleinbardorf in die Staatsstraße 2282 (Großbardorf – Bad Königshofen im Grabfeld). Dort zweigt sie dann ca. 300 m westlich dieser Einmündung in Kleinbardorf wieder nach Norden ab und führt dann weiter nach Kleineibstadt, einen Gemeindeteil von Großeibstadt.

Geplant ist, die St 2280 aus den Ortsbereichen von Sulzfeld und Kleinbardorf herauszuführen. Die geplante Trasse der Ortsumgehung Sulzfeld im Zuge der St 2280 zweigt ca. 1,4 km südlich von Sulzfeld im Bereich des „Sandhofs“ nach Nordosten ab, führt östlich des Ortes und östlich der „Obermühle“ und „Untermühle“ an Sulzfeld vorbei und endet nach ca. 3,7 km Gesamtlänge westlich von Kleinbardorf im Bereich der bestehenden Staatsstraße in Richtung Großeibstadt (zwischen Kleinbardorf und Großbardorf). Diese neue Kreuzung soll als Kreisverkehr ausgebildet werden. Die neue Staatsstraße soll größtenteils im Gebiet der Gemeinde Sulzfeld liegen. Für die Straßenbaumaßnahme einschließlich der naturschutzrechtlichen Vermeidungs- Verminderungs- und Kompensationsmaßnahmen sollen Grundstücke in der Gemarkung Sulzfeld und Kleinbardorf (Gemeinde Sulzfeld) sowie in der Gemarkung Großbardorf (Gemeinde Großbardorf) in Anspruch genommen werden. Die bestehende St 2280 soll vom Beginn der Verlegungsstrecke südlich von Sulzfeld bis zur Einmündung der Kreisstraße NES 43 in der Ortsmitte Sulzfeld zur Kreisstraße und im weiteren Verlauf nach Norden bis zur Einmündung in die Staatsstraße St 2282 (Großbardorf – Bad Königshofen im Grabfeld) in Kleinbardorf zur Gemeindeverbindungsstraße abgestuft werden.

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen, die das Vorhaben, seinen Anlass und die von dem Vorhaben betroffenen Grundstücken und Anlagen des Vorhabens erkennen lassen), liegt zur allgemeinen Einsicht aus bei

**der Verwaltungsgemeinschaft Bad Königshofen i.Gr., Josef-Sperl-Straße 3, 97631 Bad Königshofen i. Gr.**

**In der Zeit vom 03. Mai 2021 bis einschließlich 02. Juni 2021**

### Während der Dienststunden

Montag: 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr und 13:30 Uhr bis 15:30 Uhr  
 Dienstag: 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr und 13:30 Uhr bis 15:30 Uhr  
 Mittwoch: 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr und 13:30 Uhr bis 15:30 Uhr  
 Donnerstag: 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr und 13:30 Uhr bis 17:30 Uhr  
 Freitag: 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Außerdem können die Unterlagen auf der Internetseite der Regierung von Unterfranken unter <https://www.regierung.unterfranken.bayern.de> und unter der Rubrik „Service“ – „Straßenrechtliche



Planfeststellungen“ – „Aktuell laufende Verfahren“ ([https://www.regierung.unterfranken.bayern.de/service/planfeststellun/aktuelle\\_verfahren/index.html](https://www.regierung.unterfranken.bayern.de/service/planfeststellun/aktuelle_verfahren/index.html)) eingesehen werden. Maßgeblich ist jedoch allein der Inhalt der ausgelegten Unterlagen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Einsichtnahme in die Planunterlagen zur Wahrung des Gesundheitsschutzes von einer telefonischen Anmeldung bei der Verwaltungsgemeinschaft abhängig gemacht werden kann. Die Einsichtnahme muss in einem gesondertem Raum stattfinden, der nur einzeln oder von Personen, die demselben Hausstand angehören, betreten werden darf. Die Verwaltungsgemeinschaft Bad Königshofen i. Gr. bittet deshalb dringend um Voranmeldung unter der **Telefonnummer 09761 402-34**.

1. Bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis einschließlich

**16. Juni 2021**

kann jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, gegen den Plan Einwendungen erheben (Art. 73 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG)

Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach Art. 74 BayVwVfG einzulegen, können bis zum Ablauf der vorgenannten Frist zu dem Vorhaben Stellung nehmen (Art. 73 Abs. 4 Satz 5 BayVwVfG).

Die Einwendungen sind schriftlich oder zur Niederschrift bei

**der Verwaltungsgemeinschaft Bad Königshofen i.Gr., Josef-Sperl-Straße 9, 97631 Bad Königshofen i.Gr.**

oder bei der Anhörungsbehörde

**Regierung von Unterfranken, 97064 Würzburg  
Hausanschrift: Peterplatz 9, 97070 Würzburg**

zu erheben. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen (E-Mail-Adresse der Regierung: [Poststelle@reg-ufr.bayern.de](mailto:Poststelle@reg-ufr.bayern.de); E-Mail-Adresse der Verwaltungsgemeinschaft: [bauamt@vg-koen.de](mailto:bauamt@vg-koen.de)) im Übrigen sind Einwendungen und Äußerungen die elektronisch übermittelt werden (z.B. E-Mail ohne qualifizierte Signatur), unzulässig.

Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Bei Einwendungen und Äußerungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner für das Verfahren zu bezeichnen, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Diese Angaben müssen deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten sein. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein.

2. Nach Ablauf der Einwendungsfrist, also mit Ablauf des 19. Mai 2021, sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (Art. 73 Abs. 4 Satz 6 BayVwVfG).
3. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen einen

Planfeststellungsbeschluss (Art. 74 BayVwVfG) einzulegen, von der Auslegung des Plans (Art. 73 Abs. 4 Satz 5 BayVwVfG).

4. Die Regierung von unterfranken erörtert die rechtzeitig gegen den Plan erhobenen Einwendungen. Der Erörterungstermin wird mindestens 1 Woche vorher ortsüblich bekanntgemacht.

Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben (bei gleichförmigen Einwendungen deren Vertreter oder Bevollmächtigte), sowie die Vereinigungen, die fristgerecht Stellung genommen haben, werden von dem Erörterungstermin gesondert benachrichtigt. Falls mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind, können diejenigen, die Einwendung erhoben haben, bzw. als Vereinigung Stellung genommen haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden.

5. Bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.
6. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist auf Verlangen der Regierung von Unterfranken durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Regierung von Unterfranken zu geben ist.
7. Durch Einsichtnahme in die ausgelegten Unterlagen, durch Äußerungen oder Erhebung von Einwendungen und durch Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Aufwendungen können nicht erstattet werden.
8. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
9. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
10. Von Beginn der Auslegung des Plans an treten Beschränkungen hinsichtlich der Errichtung und Änderung von baulichen Anlagen in der Nähe der geplanten Straße in Kraft (Art. 27 i.V.m. Art. 23 bis Art. 26 BayStrWG). Vom Beginn der Auslegung der Pläne in Planfeststellungsverfahren an dürfen außerdem auf dem vom Plan betroffenen Flächen bis zu ihrer Übernahme durch den Träger der Straßenbaulast wesentlich wertsteigernde oder das Straßenbauvorhaben erheblich erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden. Veränderungen, die in rechtlich zulässiger Weise vorher begonnen worden sind. Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung sind hiervon ausgenommen (Art. 27 b Abs. 1 BayStrWG).
11. Für das Vorhaben besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, wie eine entsprechende Vorprüfung ergeben hat (§ 5 Abs. 1 und § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung –UVPG). Näheres macht die Regierung von Unterfranken in ihrem Amtsblatt bekannt.

12. Hinweis zur Datenschutzgrundverordnung (DSGVO):

Aufgrund der seit dem 25. Mai 2018 anwendbaren DSGVO wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit im o.g. Planfeststellungsverfahren die erhobenen Einwendungen und darin mitgeteilten personenbezogenen Daten ausschließlich für das Planfeststellungsverfahren von der Planfeststellungsbehörde (Regierung von Unterfranken, Peterplatz 9, 97070 Würzburg) erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Die persönlichen Daten werden benötigt, um die Betroffenheit beurteilen zu können. Sie werden so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen

Aufbewahrungsfristen für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Die Daten können an den Vorhabensträger und seine mitarbeitenden Büros zur Auswertung der Einwendungen und Stellungnahmen weitergegeben werden. Insoweit handelt es sich um eine erforderliche und somit rechtmäßige Verarbeitung aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung gem. Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe c DSGVO. Weitere Informationen finden Sie unter <https://www.regierung.unterfranken.bayern.de/meta/datenschutz/index.html> und [https://www.regierung.unterfranken.bayern.de/mam/service/hinweise\\_nach\\_der\\_datenschutztzgrundverordnun\\_im\\_mit\\_antragsformularen.pdf](https://www.regierung.unterfranken.bayern.de/mam/service/hinweise_nach_der_datenschutztzgrundverordnun_im_mit_antragsformularen.pdf).

Sulzfeld, 16.04.2021



Jürgen Heusinger  
1. Bürgermeister  
Gemeinde Sulzfeld

\*\*\*\*\*

Thomas Habermann  
Landrat